

99006051261000

Anzeige zur Aufnahme von Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen Entgegennahme

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030002543005/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006051261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige zur Aufnahme von Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Biotechnologie, Biostoffe, Biologische Arbeitsstoffe, Risikogruppe, Versuchstierhaltung, Schutzstufe, Laboratorien, Tätigkeiten biologische Arbeitsstoffe, Gezielte Tätigkeiten, Nicht-gezielte Tätigkeiten
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Arbeitssicherheit (2030500)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	18.07.2024
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/biostoffv_2013/_16.html
Teaser	Wenn Sie erstmalig gezielte Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 2 oder nicht erlaubnispflichtige Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 3 aufnehmen, müssen Sie dies anzeigen. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	<p>Die Biostoffverordnung (BioStoffV) fasst die Biologischen Arbeitsstoffe unter dem Begriff „Biostoffe“ zusammen. Unter Biostoffen versteht man im Wesentlichen Mikroorganismen, wie Bakterien, Pilze oder Viren, die den Menschen durch Infektionen, toxische, sensibilisierende oder sonstige die Gesundheit schädigende Wirkungen gefährden können.</p> <p>Viele Beschäftigte sind bei ihrer Arbeit Biostoffen ausgesetzt. Einige Beispiele sind Tätigkeiten in den Bereichen Gesundheitswesen, Abfallbehandlung, Abwassertechnik, Tierhaltung und Lebensmittelherstellung.</p> <p>Hierbei unterscheidet der Gesetzgeber, ob gezielte oder nicht gezielte Tätigkeiten durchgeführt werden. Eine gezielte Tätigkeit ist zum Beispiel das geplante Anzüchten eines bekannten Bakteriums, zum Beispiel eines Tuberkuloseerregers. Überwiegend werden aber nicht gezielte Tätigkeiten ausgeführt, bei denen die biologischen Arbeitsstoffe als Begleitstoffe oder Verunreinigungen auftreten und nicht das Ziel der Arbeiten sind. Beispiele hierzu sind Abfallsortieranlagen, Archive oder auch Arbeiten in der</p>

Modul

Sachverhalt

Forstwirtschaft. Die Organismen werden entsprechend dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko nach dem Stand der Wissenschaft in die Risikogruppen 1-4 eingestuft, wobei Risikogruppe 1 die geringste Gefährdung bedeutet.

Als Arbeitgeber sind Sie dazu verpflichtet, der zuständigen Stelle folgende Tätigkeiten anzuzeigen:

- in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung und in der Biotechnologie die erstmalige Aufnahme
 - einer gezielten Tätigkeit mit Biostoffen der Risikogruppe 2
 - einer Tätigkeit mit Biostoffen der Risikogruppe 3, soweit die Tätigkeiten keiner Erlaubnispflicht unterliegen
 - jede Änderung der erlaubten oder angezeigten Tätigkeiten, wenn diese für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bedeutsam sind, zum Beispiel Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Virulenz des Biostoffs zu erhöhen oder die Aufnahme von Tätigkeiten mit weiteren Biostoffen der Risikogruppe 3 oder 4
 - die Aufnahme eines infizierten Patienten in eine Patientenstation der Schutzstufe 4,
 - das Einstellen einer nach der Biostoffverordnung (BioStoffV) erlaubnispflichtigen Tätigkeit.

Erforderliche Unterlagen

- Die Anzeige hat folgende Angaben zu umfassen
 - Name und Anschrift des Arbeitgebers
 - Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeiten einschließlich der Bezeichnung der Räumlichkeiten, in denen diese Tätigkeiten durchgeführt werden sollen
 - die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten
 - Aufgabenübertragung nach dem Arbeitsschutzgesetz
 - Lageskizze, Grundrisskizze aus der die sicherheitstechnischen Einrichtungen (wie Autoklav, MSW, Zentrifuge und weitere), die Einrichtungen zur Dekontamination, Reinigung und Desinfektion (unter anderem Handwaschbecken, Desinfektionsmittel-, Handwaschmittel- und Einmalhandtuchspender, Augenspülung), Sichtfenster und Aufschlagsrichtung der Türen, Aufbewahrungsort der Persönlichen

Modul	Sachverhalt
	<p>Schutzausrüstung und der Straßenkleidung hervorgehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verzeichnis biologischer Arbeitsstoffe nach der Biostoffverordnung • Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach der Biostoffverordnung in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz • Abweichungen von Schutzmaßnahmen • Prüfprotokoll der Installationsprüfung der Geräte, deren Sicherheit von den Aufstellungsbedingungen abhängt • Desinfektions- / Hygieneplan <p>Die Anzeigepflicht kann auch dadurch erfüllt werden, dass der zuständigen Behörde innerhalb der Frist die Kopie einer Anzeige, Genehmigung oder Erlaubnis nach einer anderen Rechtsvorschrift übermittelt wird, wenn diese gleichwertige Angaben beinhaltet.</p>
Voraussetzungen	<p>Gegebenenfalls ist eine Erlaubnis nach § 44 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder § 2 Tierseuchenerreger-Verordnung (TierSEV) zu beantragen, beziehungsweise die Erlaubnisfreiheit nach § 45 IfSG oder § 3 TierSEV zu begründen.</p>
Kosten	<p>Richtet sich nach dem Gesundheitskostenverzeichnis des Landes Bremen.</p>
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anzeige ist schriftlich bei der zuständigen Stelle nach dem Landesrecht einzureichen. • Die zuständige Stelle prüft die Unterlagen. • In der Regel erfolgt keine Anzeigenbestätigung.
Bearbeitungsdauer	<p>Die Anzeigepflicht gilt als erfüllt, wenn die Anzeige fristgerecht bei der zuständigen Stelle eingeht. In der Regel erfolgt keine Anzeigenbestätigung, jedoch können weitere Unterlagen angefordert werden, beziehungsweise kann bei Nichterfüllung der Voraussetzungen (Anhänge BioStoffV, TRBA 100 und weitere) die Behebung der Mängel gefordert werden.</p>
Frist	<p>Die Anzeige hat spätestens 30 Tage \- vor Aufnahme anzeigepflichtiger Tätigkeiten, \- vor Änderung der erlaubten oder angezeigten Tätigkeiten oder \- vor Einstellung einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit zu erfolgen. Die Anzeige der Aufnahme infizierter</p>

Modul	Sachverhalt
	Patient:innen in eine Patientenstation der Schutzstufe 4 hat unverzüglich zu erfolgen.
weiterführende Informationen	<p>https://www.baua.de/DE/Themen/Chemikalien-Biostoffe/Biostoffe-Infektionsschutz/Biostoffe/_functions/BereichsPublikationssuche_Formular?nn=8cb13e5c-743f-4a8f-90cc-c6d37546528a</p> <p>https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRBA/TRBA.html</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen anzeigen <ul style="list-style-type: none"> • Erstmalige gezielte Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 2 oder Risikogruppe 3, die mit (**) gekennzeichnet sind • Erstmalige nicht gezielter Tätigkeiten der Schutzstufe 2 mit Biostoffen der Risikogruppe 3 einschließlich solcher, die mit (**) gekennzeichnet sind, sofern die Tätigkeiten auf diese Biostoffe ausgerichtet sind und regelmäßig durchgeführt werden sollen • Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 3, die nicht erlaubnispflichtig sind, müssen angezeigt werden • Weiterhin anzeigepflichtig ist: <ul style="list-style-type: none"> • jede Änderung der erlaubten oder angezeigten Tätigkeiten, wenn diese für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bedeutsam sind, • die Aufnahme infizierter Patient:innen in eine Patientenstation der Schutzstufe 4, • das Einstellen einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit • Die Anzeigepflicht gilt als erfüllt, wenn die Anzeige fristgerecht bei der zuständigen Stelle eingeht. In der Regel erfolgt keine Anzeigenbestätigung • Zuständige Stelle: Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service

Modul

Sachverhalt

portal of the Free Hanseatic City of Bremen
